



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 - Ausgegeben am 21.6.2007 -24. Stück

CURRICULA

37. Doktoratsstudium "Doctor of Philosophy" – PhD Studium

37. Doktoratsstudium „Doctor of Philosophy“ - PhD-Studium

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 2007 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 in Verbindung mit Abs. 10 sowie § 54 Abs. 4 UG 2002 und § 17 b des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien den Beschluss der Curriculumkommission für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft und das PhD-Studium vom 29. März 2007 über die Novellierung des Curriculums für das PhD-Studium genehmigt.

Das Curriculum lautet wie folgt:

Curriculum für das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Wien

Ziele

§ 1. Das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Wien dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit einer wissenschaftlichen Gesinnung/Grundhaltung entsprechend den Richtlinien der Medizinischen Universität Wien (GOOD SCIENTIFIC PRACTICE - Ethik in Wissenschaft und Forschung, Beschluss des Fakultätskollegiums der ehemaligen Medizinischen Fakultät der Universität Wien vom 12. Oktober 2001 in der jeweils geltenden Fassung). Besonderer Wert soll auf Interdisziplinarität der Thematik gelegt werden.

Die PhD-DissertantInnen werden von der Universität als „Early Stage Researchers“ betrachtet. Die PhD-DissertantInnen erfahren eine Ausbildung zur Ausübung von Wissenschaft als Beruf und haben nach erfolgreicher Ausbildung folgendem Profil zu entsprechen:

- a. Systematisches Verstehen des Studienfaches und die Beherrschung der mit diesem Fach assoziierten Fertigkeiten und Methoden,
- b. Fähigkeit, ein Forschungsprojekt mit wissenschaftlicher Integrität zu konzipieren, zu gestalten, zu implementieren und zu adaptieren,
- c. Leistung eines originären Forschungsbeitrages, der die Grenzen des Wissens durch die Entwicklung eines substantiellen Forschungswerks erweitert,
- d. Fähigkeit, diese Beiträge nach nationalen und internationalen Publikationsstandards der wissenschaftlichen Sozietät zugänglich zu machen,
- e. Fähigkeit zur kritischen Analyse, Evaluation und Synthese neuer und komplexer Ideen,
- f. Fähigkeit, mit dem fachlichen Umfeld, der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über grundsätzliche Fragen der Wissenschaft und Wissenschaftspolitik zu kommunizieren,
- g. Fähigkeit, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte technologische, soziale oder kulturelle Fortschritte in einer Wissensgesellschaft voranzutreiben.



Zulassungsvoraussetzungen

§ 2. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für das PhD-Studium sind:

- Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin
oder
- Abschluss eines naturwissenschaftlichen/technischen, facheinschlägigen oder
fachverwandten Diplomstudiums
oder
- Abschluss eines anerkannten in- oder ausländischen Masterstudiums, das den oben
genannten Diplomstudien gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist vom Rektorat im
Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.



Dauer des Studiums

§ 3. Das PhD-Studium besteht aus einem Studienabschnitt mit einer Studiendauer von 6 Semestern (180 ECTS). Das Gesamtstundenausmaß der Lehrveranstaltungen beträgt 30 Semesterstunden und wird mit 16,7 % der Gesamtstudiendauer bemessen (Richtwert ist eine 40-Stunden-Woche). Die übrige Zeit (83,3 %) steht für die Durchführung des Dissertationsprojektes zur Verfügung (§ 6).

Akademischer Grad

§ 4. Für AbsolventInnen des PhD-Studiums ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, zu verleihen, wobei der Titel dem Familiennamen nachzustellen ist. Beispielsweise lautet bei AbsolventInnen mit medizinischem Grundstudium der akademische Grad Dr.med.univ. oder Dr.med.dent. <Name>, PhD (im Englischen <Name>, MD PhD oder DD PhD).

Organisation

§ 5. Das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Wien ist schwerpunktmäßig in Form interdisziplinärer thematischer Programme organisiert.

(1) UMFANG DER PROGRAMME: Die Programme bringen interessierte Universitätsmitglieder verschiedener Organisationseinheiten/Kliniken mit dem Ziel zusammen, ein umfassendes und qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm im jeweiligen Themenbereich anzubieten. Die DissertantInnen führen im Rahmen des Programms ihr Dissertationsprojekt durch und absolvieren zusätzlich die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen. Die Einbeziehung von Institutionen und Organisationen außerhalb der Medizinischen Universität Wien ist möglich, sofern deren Wert für das Ausbildungsprogramm ersichtlich ist.

(2) NAME DER PROGRAMME: Die Zusammensetzung und Bezeichnung der Programme entspringt prinzipiell der Initiative, der an der Einrichtung eines solchen Programms interessierten Universitätsmitglieder. Die Programme sollen eine breite Thematik innerhalb des Aufgabenspektrums der Medizinischen Universität Wien abdecken und WissenschaftlerInnen von mehreren Organisationseinheiten/Kliniken einschließen. Eine Liste der Programmmathemata wird von der/dem CurriculumdirektorIn veröffentlicht.

(3) ORGANISATION DER PROGRAMME: Die kleinsten organisatorischen Einheiten der Programme sind die BetreuerInnen, das sind in der Ausbildung von DissertantInnen erfahrene ProjektleiterInnen, die ihre Dissertantenstelle(n) und die Bezahlung der Dissertantenstellen im Rahmen von Forschungsprojekten in das Programm einbringen und sich aktiv am Ausbildungsprogramm beteiligen. Die BetreuerInnen sind für die Organisation und Durchführung der Dissertation und der begleitenden Lehrveranstaltungen (z. B. Seminare, Journal Clubs) verantwortlich. Jedem Programm steht ein/e bestellte/r Curriculum (Programm)-KoordinatorIn vor, der/dem die Koordination der Programmaufgaben obliegt. Die/der Curriculum-KoordinatorIn vertritt das Programm nach außen und ist der/dem CurriculumdirektorIn verantwortlich. Da die Sprache der



biomedizinischen Forschung und fachverwandter Forschungsgebiete Englisch ist, sind die Programme und die begleitenden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache anzubieten. Insofern müssen die DoktorandInnen für die Absolvierung des Doktoratsstudiums die englische Sprache beherrschen. Lehrveranstaltungen können in Ausnahmefällen unter Begründung auch in Deutsch angeboten werden.

(4) EINRICHTUNG DER PROGRAMME: Anträge zur Einrichtung von Dissertations-Programmen können bei der/dem CurriculumdirektorIn eingebracht werden und haben Bezug auf die im Entwicklungsplan festgelegten Forschungsbereiche zu nehmen. Die Anträge beinhalten Informationen zu

- Titel,
- Sprecher,
- Ausbildungsziel,
- Dissertationsprojekten,
- Qualifikationsprofil der BetreuerInnen,
- Form, Anzahl, Inhalt und Lehrenden der vorgesehenen Lehrveranstaltungen,
- verwendete Techniken,
- Literatur.

Die Anträge werden von der/dem CurriculumdirektorIn einer Begutachtung zugeführt und eventuell entsprechend modifiziert. In der Folge wird die Curriculumkommission um eine Stellungnahme gebeten und anschließend der Antrag bewilligt bzw. abgelehnt.

Kriterien für die Beurteilung des Antrags sind:

- Strukturiertheit des Antrags,
- Beziehung zur wissenschaftlichen Strategie der Universität,
- universitätsinterne, nationale und internationale Zusammenarbeit,
- Stellenwert für die Entwicklung der Universität,
- kritische Masse für die Betreuung von DissertantInnen und Durchführung von begleitenden Lehrveranstaltungen,
- begutachtete und geförderte Dissertationsprojekte,
- Qualifikation der BetreuerInnen.

(5) QUALITÄTSKRITERIEN FÜR BETREUERINNEN: Die BetreuerInnen von Dissertationsprojekten

- sind selbst im jeweiligen Bereich wissenschaftlich exzellent tätig (dokumentiert durch die Zahl der hochwertigen Publikationen der letzten 6 Jahre),
- sind ausgewiesen in Drittmittelinwerbung während der letzten 6 Jahre und können
- Erfahrung und Engagement in der Betreuung von DissertantInnen,
- Ausbildung von DissertantInnen in den letzten 6 Jahren und Publikationen mit DissertantInnen/Postdocs als ErstautorInnen nachweisen.



Lehrveranstaltungen

§ 6. Das PhD Studium beinhaltet eine umfassende Ausbildung im Fachgebiet des jeweiligen Dissertationsthemas, sowie eine Erarbeitung allgemeiner Fähigkeiten und Fertigkeiten des Wissenschaftsberufs, um die AbsolventInnen für eine Karriere in verschiedenen akademischen, medizinischen, industriellen und öffentlichen Wissenschaftsbereichen vorzubereiten. Diese begleitende Ausbildung erfolgt im Rahmen von Lehrveranstaltungen.

(1) ARTEN DER LEHRVERANSTALTUNGEN.

a) VORLESUNGEN: Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik sowie dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes des jeweiligen Themas; weiters dienen sie der Schaffung von Querverbindungen und der Erklärung von komplizierten Sachverhalten.

b) SEMINARE: Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Erwerb von Kenntnissen dar, wobei durch aktive Mitarbeit der Studierenden vor allem die Fähigkeiten erlernt werden, das erworbene Wissen zur Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Mit dieser Unterrichtsform wird vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis geschult.

c) LITERATURCLUBS: Sie dienen dem Erlernen der kritischen Beurteilung und Diskussion der wissenschaftlichen Literatur durch regelmäßige, im Normalfall wöchentlich, stattfindende Sitzungen, bei denen kürzlich erschienene wissenschaftliche Artikel analysiert und diskutiert werden.

(2) PFLICHTVERANSTALTUNGEN: Damit werden jene für alle Studierenden des PhD-Studiums verpflichtenden Lehrveranstaltungen bezeichnet.

a) PROPÄDEUTIKUM: Dafür sind Einführungsvorlesungen und Seminare im Ausmaß von insgesamt 6 Semesterstunden einzurichten, wobei der Schwerpunkt für MedizinerInnen auf naturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen, der für Nicht-MedizinerInnen auf medizinische Lehrveranstaltungen gerichtet sein soll. Die allgemeinen Lehrveranstaltungen des Propädeutikums dienen dem Erwerb von allgemeinen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Berufsleben als WissenschaftlerIn.

b) BASISLEHRVERANSTALTUNG: Ein fächerübergreifender interaktiver Lehrveranstaltungszyklus, der das jeweilige Programmthema in seiner ganzen Breite zum Inhalt hat, ist im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden einzurichten.

c) LITERATURCLUBS sind im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterstunden einzurichten.



(3) WAHLPFLICHTFÄCHER: Im Rahmen des Wahlpflichtteils der Lehrveranstaltungen sind die Studierenden verpflichtet, DissertantInnenseminare im Umfang von 8 Semesterstunden zu absolvieren.

a) DISSERTANTINNENSEMINARE sind Lehrveranstaltungen, in denen spezielle Aspekte der Programmthemata und spezifische Methoden behandelt werden.

Von den DissertantInnen und den BetreuerInnen wird erwartet, dass sie an den Seminaren und Literaturclubs regelmäßig teilnehmen.

(4) AUSWÄRTIGE STUDIENANTEILE: Studierende, die einen Teil ihres Studiums an einer adäquaten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung absolvieren wollen, haben gemäß den entsprechenden Bestimmungen des UG 2002 und der Satzung der Medizinischen Universität Wien das Recht, im vorhinein die Gleichwertigkeit geplanter auswärtiger Studienanteile von der/dem CurriculumsdirektorIn bescheidmäßig feststellen zu lassen.

(5) ECTS-ANRECHNUNGSPUNKTE: Im Sinne des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) wird der Anteil des Studienaufwandes für die unter Punkt (2) genannten Lehrveranstaltungen mit je 1 ECTS Punkten pro Semesterstunde, die unter (3) genannten Lehrveranstaltungen mit 1,5 ECTS Punkten pro Semesterstunde festgelegt. Somit wird das Propädeutikum mit 6, die Basislehrveranstaltungen mit 4, die DissertantInnenseminare und die Journal Clubs mit je 12 ECTS Punkten, insgesamt also 34 ECTS Punkten bewertet. Die Bearbeitung des Dissertationsthemas stellt den Hauptteil der Studienleistungen dar und wird bei vollzeitiger Arbeit an der Dissertation mit 146 ECTS Punkten bemessen.



(6) VORSCHLAG ZUR SEMESTEREINTEILUNG

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Semesterstunden</i>	<i>ECTS Punkte</i>
1. Semester:		
Propädeutikum	4	4
Basislehrveranstaltung	2	2
Literaturclub	2	2
2. Semester:		
Propädeutikum	2	2
Basislehrveranstaltung	2	2
Literaturclub	2	2
3. Semester:		
Literaturclub	2	2
DissertantInnenseminar	2	3
4. Semester:		
Literaturclub	2	2
DissertantInnenseminar	2	3
5. Semester:		
Literaturclub	2	2
DissertantInnenseminar	2	3
6. Semester:		
Literaturclub	2	2
DissertantInnenseminar	2	3
Dissertation		146
Summe	30	180

Dissertation

§ 7.

(1) Die Dissertation, schriftlich verfasst und öffentlich verteidigt, erbringt den endgültigen Nachweis, dass sich die/der KandidatIn das Wissen und die Fähigkeiten angeeignet hat, selbständig und kompetent wissenschaftlich zu arbeiten. Mit der Dissertation zeigt die/der KandidatIn, dass sie/er eine wesentliche wissenschaftliche Fragestellung erfolgreich und mit zunehmender Selbständigkeit lösen kann und versteht, wie die neuen Ergebnisse in den Rahmen des aktuellen Wissensstands einzuordnen sind.

(2) Das Thema der Dissertation ist einem der thematischen Programme (§ 5) zu entnehmen, oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem solchen zu stehen. Bei Themen, die in Teamarbeit bearbeitet werden, muss der intellektuelle und experimentelle Beitrag der/des KandidatIn klar ersichtlich und getrennt beurteilbar sein.

(3) Die/der Studierende ist berechtigt, sich für ein Thema aus den Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen zu bewerben. Ein gemeinsam mit der/dem BetreuerIn ausgearbeiteter Dissertationsplan muss vor dem Dissertationskomitee verteidigt werden und gemeinsam mit der Stellungnahme des Dissertationskomitees der/dem CurriculumdirektorIn zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Dissertation muss in ein durch ein strenges Begutachtungssystem genehmigtes Forschungsprojekt eingebunden sein. Verfügt die/der BetreuerIn nicht über ein derartiges Forschungsprojekt, kann ein nach FWF Richtlinien ausgearbeiteter Projektantrag bei der/dem CurriculumdirektorIn eingereicht werden, die/der ein Begutachtungsverfahren hinsichtlich der wissenschaftlichen Qualität, Priorität, und der vorhanden Ressourcen durchführt.

(4) Es müssen die zur Verfügung stehenden Projektmittel oder sonstige Ressourcen ausreichen, um die Durchführung der Dissertation hinsichtlich des Sachaufwandes zu ermöglichen und der/dem DissertantIn eine den FWF Richtlinien adäquate Anstellung und Bezahlung zu ermöglichen.

(5) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(6) Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Wien (§ 94 Abs.1 UG 2002) mit einer Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation sind berechtigt, im Rahmen eines Doktoratsstudien-Programms eine Dissertation aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen, sofern sie die unter §5 (5) geforderten Qualifikationskriterien erfüllen.

(7) Die/der CurriculumdirektorIn ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß § 7 Abs. 6 gleichwertig ist, sofern sie die unter §5 (5) geforderten Qualifikationskriterien erfüllen.



(8) Die/der CurriculumndirektorIn ist berechtigt, Personen ohne eine Lehrbefugnis (venia docendi), die aber die nach §5 (5) geforderten Qualifikationskriterien erfüllen, zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen. Personen im Postdocstadium, von denen auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Erfüllung der nach §5 (5) geforderten Qualifikationskriterien zu erwarten ist, können als JungbetreuerInnen zur Betreuung von Dissertationen herangezogen werden. Es sollen ihnen aber zur Förderung erfahrene BetreuerInnen zur Seite gestellt werden.

(9) Für einen oder mehrere DissertantInnen ist von der/dem CurriculumndirektorIn am Beginn des Doktoratsstudiums ein Dissertationskomitee einzurichten, das aus der/dem BetreuerIn und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht, wobei ein Mitglied nicht der Organisationseinheit angehören darf, der das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Die Mitglieder des Dissertationskomitees sind den DissertantInnen unverzüglich nach Annahme des Themas bekannt zu geben. Das Dissertationskomitee soll den Fortschritt der Dissertation in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal pro Jahr, beobachten sowie erforderlichenfalls eine Stellungnahme hierüber abgeben und zur Vermittlung bei Problemen zwischen der/dem DissertantenIn und der/dem BetreuerIn dienen.

(10) Die entsprechend dem Dissertationsplan abgeschlossene Dissertation ist bei der/dem CurriculumndirektorIn einzureichen. Die/der CurriculumndirektorIn hat unverzüglich zwei GutachterInnen mit der Begutachtung und Beurteilung der Dissertation zu betrauen (wobei einE GutachterIn ein Mitglied des Dissertationskomitees und einE GutachterIn einE externeR GutachterIn sein muss), die die Dissertation innerhalb von längstens vier Monaten ab der Einreichung zu begutachten und zu beurteilen haben. Die/der BetreuerIn der Dissertation darf nicht als GutachterIn herangezogen werden. Wird die Dissertation nicht fristgerecht begutachtet und beurteilt, hat die/der CurriculumndirektorIn die Dissertation auf Antrag der/des Studierenden einer/m oder zwei anderen GutachterInnen zur Begutachtung und Beurteilung zuzuweisen.

(11) Zum Zeitpunkt der Begutachtung muss mindestens eine Veröffentlichung mit der/dem DissertantIn als ErstautorIn in einem international anerkannten "Peer-Review" Journal vorliegen oder zum Druck angenommen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist diese Tatsache der/dem CurriculumndirektorIn speziell zu begründen.

(12) Die/der Studierende hat sich im Rahmen der Dissertation mit der internationalen Fachliteratur auseinanderzusetzen, zur Fragestellung mit Unterstützung der/des BetreuersIn adäquate Methoden anzuwenden und auszuwählen, sowie den Fortschritt der Dissertation und der Ergebnisse in geeigneter Form (Projektbuch) zu dokumentieren. Die Dissertation muss in Englisch verfasst werden, wobei das Abstract jeweils in Englisch und Deutsch abzufassen ist. Der Aufbau der Dissertation soll dem einer wissenschaftlichen Arbeit nach den „Vancouver-Richtlinien“ entsprechen.



Prüfungsordnung

§ 8. Prüfungen sind methodisch so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, objektiv und valide sind.

(1) Die Lehrveranstaltungen des Propädeutikums und die Basislehrveranstaltung sind mit einer Lehrveranstaltungsprüfung abzuschließen.

(2) Die Literaturclubs und DissertantInnenseminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Beurteilung der Studierenden erfolgt somit nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der Erfüllung der Anwesenheitspflicht. Begründete Fehlzeiten können innerhalb eines bestimmten Rahmens (Richtwert: 15 % der gesamten Lehrveranstaltungsdauer) toleriert werden.

(3) Für die Bewertung der Prüfungen gilt § 73 (1) UG 2002.

(4) Der gemeinsam mit der/dem BetreuerIn erstellte Dissertationsplan (§ 7 Abs.3) ist vor dem Dissertationskomitee zu verteidigen.

(5) Die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen, die Verteidigung des Dissertationsplans, die Zwischenbegutachtungen und die positive Beurteilung der Dissertationsschrift sind Voraussetzung für die Zulassung zum Rigorosum.

(6) Im Rigorosum wird das umfassende Wissen der/des KandidatIn im Fachbereich von einer Prüfungskommission – bestehend aus einer/m Vorsitzenden und zwei PrüferInnen – überprüft. Die PrüferInnen sind auf Grund der fachlichen Nähe zum Dissertationsthema von der/dem CurriculumsdirektorIn zu bestimmen, aber sollen abgesehen von der/vom BetreuerIn kein publikatorisches Naheverhältnis zur/zum KandidatIn haben. Die BetreuerInnen der Dissertation sind als eine(r) der PrüferInnen zu bestellen, so ferne nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen. Im Rahmen des Rigorosums soll beurteilt werden, ob die/der KandidatIn die Fähigkeit besitzt, das erworbene Wissen im Gebiet des jeweiligen Programmthemas anzuwenden.

(7) Das Rigorosum beinhaltet Themen

1. aus der Dissertation inklusive des für die jeweilige wissenschaftliche Fragestellung relevanten aktuellen Wissensstandes sowie
2. aus dem Fachgebiet des Dissertationsthemas.

(8) Das Rigorosum wird im Rahmen eines öffentlichen Vortrages („Defensio dissertationis“) mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion durchgeführt, bei der primär die Prüfungskommission Fragen zu stellen hat, an der aber auch das Auditorium teilnehmen kann. Die Prüfungskommission hat die Wissenschaftlichkeit der Arbeit und das Fachwissen der/des KandidatIn zu beurteilen. In begründeten Fällen (z.B. Patentverfahren) ist die/der CurriculumsdirektorIn berechtigt, auf Antrag der/des Studierenden und/oder der/des BetreuersIn nur eine qualifizierte Zuhörerschaft zuzulassen.



(9) Das Rigorosum kann je nach Wunsch der/des DissertantIn in Deutsch oder Englisch abgehalten werden.

(10) Das PhD-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. alle Lehrveranstaltungen,
2. die Dissertation und
3. das Rigorosum im Dissertationsfach

positiv absolviert sind. Alle Teile sind wesentliche Bestandteile der Beurteilung. Eine negative Beurteilung in einem Bereich kann nicht durch Leistungen im anderen Bereich kompensiert werden.

Anrechenbarkeiten zwischen den Doktoratsstudien der Medizinischen Universität Wien

§ 9.

(1) Lehrveranstaltungen (Propädeutikum, Basisvorlesung, Basisseminar, Basislehrveranstaltung, DissertantInnenseminare und Journal Clubs), die in einem der Doktoratsstudien der Medizinischen Universität Wien absolviert werden, werden gegenseitig voll anerkannt.

Der Vorsitzende des Senats
Arnold Pollak

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.